

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 5 (1896)
Heft: 12

Artikel: Nachahmenswert
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-521915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dingung ist aber bisher nur im bescheidensten Masse möglich gewesen. Zwar hat die unerlaubte Vervielfältigung, zumal durch Abschrift, etwas nachgelassen, aber noch ist der Borg der Vereine unter einander in Blüten und noch steht die Sache so, dass in unendlich vielen Fällen nicht die Anschaffung des vom Urheber veröffentlichten Werkes bedungen, sondern dass das Notenmaterial vom Urheber oder seinem Rechtsnachfolger, oft auf Drängen des Urhebers selbst, unentgeltlich geliefert werden muss.

Eine Steuer in bar Geld, wie sie in romanischen Ländern von der Ausführung jedes musikalischen Werkes durch rührende Gesellschaften in Gang gebracht worden ist und bei der dortigen Art der Musikpflege und ihrer Beschränkung auf eine geringere Zahl neuer Werke möglich wird, würde die eigenartige Musikpflege in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz schwer schädigen, wie durch Versuche dieser Art zumal in der Schweiz dargethan ist. Diese Ansprüche können zunächst nur als ein freiwilliger Ehrensold geltend gemacht werden. Wohl aber kann der Schutz des Urhebers für die Ausführung bei Wegfall der gestatteten Verwertung dazu benutzt werden, den rechtmässigen Kauf des Notenmaterials für die öffentliche Aufführung gesetzlich zu bedingen. Diese Ausübung des Urheberrechts wird dazu führen, dass der Urheber höhere Honorare für seine Rechte verlangen kann und dass es möglich wird, die Werke in ihrer Originalgestalt durch Stich und Druck zu veröffentlichen. Jetzt liegt die Sache noch so, dass es äusserst schwer fällt, von den grösseren Werken der zeitgenössischen Komponisten Partituren zu veröffentlichen. Als Felix Mendelssohns Werke dem Urheberschutz verloren, waren von seinem Sommertraum, der jahrzehntlang die Konzerte beherrschte, noch nicht mehr als hundert Partituren abgesetzt worden! Wie wichtig ist es aber, dass die Werke in ihrer Originalgestalt verbreitet werden!

Der deutsche Verleger würde ja an sich gewiss gern, wie dies in andern Ländern bereits geschieht, zugleich mit dem Urheber Renten aus dem Aufführungsrechte ziehen; mit Recht legen aber bei uns Komponisten und Verleger das Hauptgewicht darauf, dass ihre musikalischen Werke überhaupt und fortwährend aufgeführt werden; dadurch wachsen naturgemäss die Einnahmen aus Verkauf und Honorar. Jede Erschwerung von Aufführungen wird von Komponist und Verleger in gleicher Weise gescheut, die Schaffung einer Einrichtung, die die jetzige leichte Form der Aufführungen grosser Chor- und Orchesterwerke in Frage stellt, dürfte in unserem Lande sich für unser ganzes volkstümliches Konzertwesen verhängnisvoll erweisen. Die fleissige goldene Henne, die nur, wenn man ihr einen Nickel in den Schnabel steckt, ein goldenes Ei legt, ist ein sehr wackerer Automat, für unsere Kunstpflege aber kaum verwendbar.

Durch zu straffe Anspannung in einigen Territorien haben sich bereits Uebelstände ergeben, so namentlich in der Schweiz. Kürzlich hat eine in Deutschland und der Schweiz ansässige Firma bei den Musikverlegern Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz angefragt, wie man sich zur Frage des Aufführungsrechtes von rein musikalischen Werken etc. Nur vor hauptsächlich für musikalisch-dramatische Werke und auch sonst international thätige Firmen von 100 haben erklärt, dass sie unter Umständen Tantieme für musikalische Werke ihres Verlags in Anspruch nehmen würden, alle anderen haben bestätigt, dass bei Ausführung ihrer Verlagswerke für Orchester, Militärmusik, Klavier, ein- und mehrstimmigen Gesang, Instrumentalmusik in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz keinerlei Abgaben weder an die Verlagshandlung noch an den Komponisten zu entrichten sind, wenn das Notenmaterial von der Verlagshandlung bezogen wurde.

So ist denn zwar für alle Länder bei dem Berner Bunde zum Schutze des Urheberrechtes das Recht auf Schutz der musikalischen Werke anzustreben, ebenso den Wegfall eines den Schutz bedingenden Vorbehaltes; es muss aber den einzelnen Staaten vorbehalten bleiben, die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren und wie weit das Recht der öffentlichen Musikpflege dem gegenüber geltend gemacht werden kann. Für deutsche¹⁾ Musikverhältnisse würden etwa folgende Bestimmungen geboten sein:

„Musikalische Werke, die noch nicht veröffentlicht sind, können nur mit Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden. Die Aufführung musikalischer Werke, die durch den Druck veröffentlicht sind, gilt als vom Urheber gestattet, wenn das bei der Aufführung benutzte, vom Urheber genehmigte Notenmaterial zum Zwecke rechtmässig durch Kauf erworben ist.“

Schon die Durchführung dieser Bestimmungen wird nicht leicht sein und zunächst ohne eine Ueberwachung durch zu bildende Gesellschaften oder Beauftragte nicht wohl ermöglicht werden können.

Sollte jedoch über diese Bestimmungen hinaus, die einen grossen Fortschritt bedeuten würden, die Belegung rein gewerblicher Musikanstalten mit Tantiemen beschlossen werden, so wird es hierfür notwendig sein, dass die Gesetzgebung selbst durch regelnde Ausführungsbestimmungen alle Willkür bannet und die Grenzen scharf zieht.

Der Vorsitzende des hier tagenden Schriftsteller- und Künstlerbundes zum Schutze des Urheberrechtes hat bei der geistvollen Rede zur Eröffnung dieses Kongresses das Fiat lux der ersten Gutenbergbibel als ein begeistertes Apostel verkündet. Schaffen wir wichtige Einrichtungen zur Verbreitung des Lichtes, verhindern wir aber den Missbrauch, dass die Gashähne nach Willkür abgedreht oder dass der unentbehrliche Leuchtmast allzusehr befeuert werde. Das die Völker erleuchtete Licht muss freistrahlen; so muss auch, und darum bitte ich, das deutsche Lied (wohl synonym für „deutsche Musik“ gebraucht) frei sein, nicht nur in den grossen Bildungsanstalten der Schule, Kirche und des Heeres, sondern auch — und hier begegne ich mich mit dem Schweizer Hilty — in dem durch Vereine mannigfaltig gegliederten Volksleben. Heissen Sie also den Grundsatz des Urheberrechtes an der musikalischen Aufführung gut, treten Sie für den Fortfall des Vorbehalts ein, aber überlassen Sie den einzelnen Staaten, die Grenzen gegenüber der Musikpflege festzustellen.

Dr. Oskar von Hase,²⁾

Vorsteher des Vereins der Deutschen Musikalienhändler.

¹⁾ Auch für die Schweiz zur Annahme sehr zu empfehlen, wo die Verhältnisse ähnliche sind und die Musik von Vereinen und Gesellschaften aller Art ganz in der Weise wie in Deutschland gepflegt wird.

²⁾ Vom Hause Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Nachahmenswert.

Die demnächst ablaufenden Verträge mit dem „Warenhaus für deutsche Beamte“ wurden, wie die „Wochenschrift“ in Erfahrung gebracht, seitens der drei beteiligten Kasseler Hotels (Kasseler Hof, König von Preussen und Hotel Royal) nicht erneuert, bezw. gekündigt.

Sämtliche übrigen in Betracht kommenden Hotels (I. und II. Ranges) erklärten ebenfalls in einem Anschlussschreiben, bedauerlicherweise ausser Stande zu sein, mit obigem „Warenhaus“ Verträge abzuschliessen, um etwaigen Versuchen gleich vorzubeugen. — Hervorgehoben wurde die Nichterneuerung, bezw. Kündigung der Verträge hauptsächlich dadurch, dass das „Warenhaus für deutsche Beamte“ ausser dem an die Mitglieder bisher gewährten Rabatt auch noch 9 Mark pro Mitglied Beitrag zu den Herstellungskosten einer Brochüre betitelt „Verkehrserleichterungen“ verlangte.

Es wäre wirklich an der Zeit, wenn auch unsere Vereinsmitglieder (einzeln oder besser natürlich gerade jetzt, wie in Kassel) in anderen Städten, gerade zum 1. Juli die meisten Verträge ablaufen, dies Beispiel nachahmen, fügt die „Wochenschrift“ bei. Die in Frage kommenden Schweizer Hotels dürften dieser Einladung ebenfalls Folge leisten.



Fahrradsport. Die Benützung einer Eisenbahnlinie zu Fahrradzwecken wird in den Vereinigten Staaten ins Werk gesetzt. Eine Radfahrerbahn soll zwischen Baltimore und Washington angelegt werden und zwar in Verbindung mit der „Columbia and Maryland Electric Railway“. Die Gesellschaft will zu beiden Seiten ihres Geleises je einen fünf Fuss breiten Radfahrerweg anlegen; die Kosten würden 50—60,000 Dollar betragen. Um die Kosten herinzubringen, soll ein Monstreklub gegründet werden, dessen Mitglieder freie Benützung der Pfade und eines zwischen beiden Städten gelegenen Klubhauses haben. Nichtmitglieder hätten eine entsprechende Vergütung auf diesem Radfahrerwege zu entrichten. Man glaubt, dass die zukünftige Entwicklung der Eisenbahnlinien enger mit dem Fahrrad verbunden sein wird, als dies im Augenblick allgemein angenommen wird.

Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein. (Mitgeteilt.) In ihrer letzten Sitzung vom 14. ds. nahm die Schweizerische Handelskammer zunächst die Berichterstattung des Vorortes entgegen über eine Anzahl der wichtigeren, bereits erledigten oder noch anhängigen Geschäfte. Sodann ging sie über zur Besprechung der vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Postulate für ein Bundesgesetz über obligatorische Berufsgenossenschaften. In Uebereinstimmung mit den zahlreich eingegangenen Verlautbarungen der Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrievereins war auch die Meinung in der Handelskammer ungeteilt. Eine Revision des Artikels der Bundesverfassung, der grundsätzlich die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet, wird als höchst unthunlich erachtet. Ohne eine Aufhebung dieses Grundsatzes wäre aber die Zulassung und Durchführung der erwähnten, von Scheidegger in Bern stammenden Postulate schlechterdings nicht möglich. Die Industrie und der Handel wollen von einer derartigen, für das gesamte Erwerbsleben des Landes vorgesehenen, zwangsweise beruflichen Organisation im allgemeinen, und insbesondere für sich selbst, nichts wissen. Es wird sich noch die nächste Delegiertenversammlung mit der Angelegenheit beschäftigen und endgiltig über die Stellung des Vereins zu ihr beschliessen.

Mehr Anklang fand die schon vor längerer Zeit vom Verein schweizerischer Geschäftsreisender ausgegangene und nun ebenfalls vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgenommene Anregung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Das Vorhandensein von Auswüchsen im Verkehr wird nicht in Abrede gestellt; dagegen gehen sowohl in den Sektionen des Verbandes wie in der Kammer die Ansichten auseinander über die zur Beseitigung der Uebelstände in Vorschlag gebrachten Mittel, über ihre Notwendigkeit und Wirkung. Diese Frage soll noch näherer Prüfung unterstellt werden, damit die Delegierten in ihrer nächsten Versammlung auch hierüber Beschluss fassen können.

Desgleichen über die Haltung, die der Schweizer. Handels- und Industrieverein beobachten soll gegenüber dem Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank, das nun den Räten zur Bereinigung vorliegt und, im Gegensatz zu den wiederholt und ausführlich begründeten Wünschen des Vereins, eine reine Staatsbank bringen wird. Die Kammer beschloss, der Delegiertenversammlung in der Sache einen Antrag zu unterbreiten, die Fassung desselben jedoch der nächsten Sitzung vorzubehalten.

Für Weinpantischer. Eine sehr interessante Anwendung der Röntgenstrahlen wurde in der Weinmetropole Bordeaux von einem dortigen Physiker gemacht. Derselbe photographierte nämlich mit Hilfe des katholischen Lichtes verschiedene Wein-

proben und entdeckte bei allen schwarze Punkte auf der Platte. Er analysierte die Weine und fand, dass diese schwarzen Punkte den fremden Substanzen im Weine: Fuchsin, Amyläure, Glycerinsäure u. s. w. entsprachen. Eine darauf angestellte Probe mit Naturweinen ergab ein ganz anderes Resultat: die schwarzen Punkte fehlten auf der Platte. Weine den Weinfabrikanten, die Professor Röntgen fluchen mögen, weil sie es ihm zu verdanken haben, dass sich auf ihrem Horizonte schwarze Punkte zeigen.

Einfluss gewisser Gattungen Glas auf die Güte des Weines. Man hat die Wahrnehmung gemacht, dass Wein, der auf Flaschen verschiedener Art gezogen ist, in den einen besser wird, während er in anderen den Geschmack wie junges Gewächs annimmt. Diese Thatsache erklärt sich durch die Beschaffenheit des Glases, und dem Einflusse desselben müssen die Veränderungen zugeschrieben werden, welchen der Wein unterliegt, der längere Zeit in Flaschen gehalten wurde. Das Material zur Herstellung der einzelnen Gattungen Glasflaschen ist wesentlich verschieden. Soda und Pottasche, die gewöhnlichen Stoffe, werden häufig durch andere minder kostspielige, wie Kalk, Magnesia, Eisenoxyd, ersetzt, auf welche die im Wein enthaltene Säure eine entschiedene Wirkung ausübt. Die Verwendung von Kalk anstatt Soda und Pottasche scheint also die Hauptursache der schlechten Qualität einzelner Weinflaschen zu sein.

Aktien-Hotels.

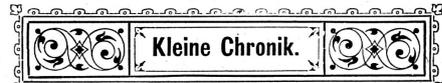
Budapest. Die Erste Ungarische Hotel-Aktiengesellschaft in Budapest verteilt für 1895 bei 138,449 Gulden Reingewinn eine Dividende von 8 Gulden per Aktie (= 44,400 Gulden).

Berlin. Nach dem Geschäftsbericht der Berliner Hotelgesellschaft (Kaiserhof) betragen die Betriebs-Ueberschüsse Mk. 666,711 (1894 Mk. 549,624). Die Dividende beträgt 3% (1894: 2%).

Dresden. Nach dem Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Europäischer Hof zu Dresden beträgt der Gesamt-Umsatz 739,433 Mk., der Reingewinn 170,394 Mark. Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 7%.

Ems. Die Aktiengesellschaft zur Hebung der Kur- und Badeindustrie in Ems hat im Jahre 1895 einen Reingewinn von 4,602 Mk. erzielt (gegen 1,823 Mk. in 1894). Es wurde eine Dividende von 40 Mk. auf jeden Interimschein beschlossen.

Genf. Das Konsortium, welches kürzlich die Hotels National, Bergues, du Lac und Metropole käuflich erworben, beabsichtigt die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2,600,000 Fr. Die Gesellschaft wird ein Hypothekendarlehen von 2,400,000 Fr. aufnehmen. Vom Aktienkapital ist eine Million fest übernommen, 1,600,000 Fr. werden im Lauf dieses Monat emittiert.



Weggis. Hotel Bellevue eröffnet mit 1. April.

Weggis. Die Pension Lützelau bei Weggis ist eröffnet.

Vitznau. Hotel und Pension du Parc (früher Pension Pfiffer) ist eröffnet.

Flüelapass. Seit dem 14. ist der Flüelapass dem Verkehr wieder geöffnet.

Stans. Die erste Fahrt der Stanserhornbahn bis zur Station Fluhmatt verlief ohne Störung.

Friedrichshafen. Am 26. dies gelangt auf dem Rathaus das Kurhaus zur Neuverpachtung.

Luzern. Die Aktienemission für den Kursaal wurde schon am ersten Tag weit überzuehrt.

Rüti. Der Gasthof z. Löwen ist durch Kauf in die Hände eines dortigen Konsortiums übergegangen.

Lindau i. B. † Folge einer Lungenerkrankung starb Frau Anna Späth, geb. Glarner, Hotelbesitzerin zum „Bayer. Hof“.

Heidelberg. Das Hotel zum Wiener Hof ging durch Kauf an die Herren Gebrüder Kläpper von Frankfurt a. M. um 200,000 Mk. über.

Augsburg. Hotel Kaiserhof verkaufte die Witwe Architekt Wahl für 400,000 Mk. an den seitherigen Pächter Herrn Ludwig Schreiber.

Augsburg. Das Hotel Kaiserhof ging um den Preis von 400,000 Mk. in den Besitz des seitherigen Pächters Herrn Ludwig Schreiber über.

Thusis. Das Hotel Alte Viamala ist käuflich in den Besitz des Herrn C. Graber-Buschli übergegangen und wird von demselben unter dem Namen „Hotel Splügen“ weiter geführt.

Telephon. Zwischen Lausanne und Yverdon wird ein zweiter Telephondraht gelegt; ferner sollen doppelte Leitungen Genf mit La Chaux-de-fonds und Genf mit Basel verbinden.

Ems. Das Kurhotel Prinz von Wales mit dem Badehaus „Römerbad“ in Ems hat Herr Christian Balzer an seinen Schwiegervater, Herrn Karl Rücker aus Wiesbaden, für 300,000 Mk. verkauft.

Davos-Platz. Eine Versammlung von 140 Mann beschloss die Gründung einer Davoserbank, deren Hauptzweck die Beschaffung des Geldes für Unternehmungen zur Hebung des Kurortes ist.

Bregenz. Hotel Oesterreichischer Hof in Bregenz wurde von seinem Besitzer Herrn A. Thönen dieser Tage verkauft an Herrn E. Sebrer, der 10 Jahre Oberkellner im Insel-Hotel zu Konstanz war.

Hospenthal. Das Hotel Löwen ist käuflich aus dem Besitze des Herrn Seb. Müller in denjenigen der Familie Meyer vom Hotel Meyerhof daselbst übergegangen und wird von Herrn Caspar Meyer in Betrieb genommen werden.

Berlin. Das am Anhalter Bahnhof gelegene Hotel zum Habsburger Hof ist an ein Konsortium für den Preis von 1,225,000 Mk. verkauft worden und soll bereits am 1. April a. c. in die Hände der neuen Besitzerin übergehen.

Nürnberg. Hotel Monopol verkaufte Herr Kühnlein an Herrn Christian Schnorr. — Das Hotel Victoria ist nach dem Ausscheiden des vorgenannten früheren Mitbesitzers nunmehr im alleinigen Besitze des Herrn Karl Schnorr. Als Uebernahmspreis werden 640,000 Mk. genannt.